

# Produktinformationsblatt

## VR-WachstumsGeld 5 Jahre

Volksbank Erkelenz eG

Spareinlage

Stand: 01.02.2012

### 1. Produktbeschreibung

Das VR-WachstumsGeld 5 Jahre ist eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Verzinsung ist fest vereinbart und nach der Laufzeit gestaffelt.

### 2. Anlageziele und Anlagestrategie

Das VR-WachstumsGeld 5 Jahre richtet sich an natürliche Personen, die einen Geldbetrag über einen längeren Zeitraum anlegen, dabei aber flexibel bleiben möchten.

### 3. Produktdaten

<b>Anlagebetrag:</b>	mindestens 5.000,- EUR, maximal 50.000,- EUR pro Person; Zuzahlungen sind nicht möglich
<b>Verzinsung:</b>	fest von 2,10 % bis 2,50 % pro Jahr, gestaffelt nach Laufzeitjahren
<b>Zinsgutschrift:</b>	am Ende eines jeden Laufzeitjahres
<b>Laufzeit:</b>	bis zu 5 Jahre
<b>Verfügbarkeit:</b>	Nach Ablauf einer Kündigungssperrfrist von 36 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

### 4. Risiken

**Bonitätsrisiko:** Die Bank ist Mitglied in der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR. Auf der Basis ihres Statuts betreibt die Sicherungseinrichtung den Einlagenschutz, der auch die Einlagen des VR-WachstumsGeld 5 Jahre ohne betragliche Begrenzung umfasst. Darüber hinaus wird die Bank im Rahmen des durch die Sicherungseinrichtung praktizierten Institutsschutzes stets so gestellt, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen jederzeit in vollem Umfang erfüllen kann.

**Kursrisiko/Zinsänderungsrisiko:** Das VR-WachstumsGeld 5 Jahre weist kein Kursrisiko auf.  
Die Verzinsung ist fest vereinbart. Dies gilt sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Marktzinsen.

#### Fremdwährungsrisiko:

Das VR-WachstumsGeld 5 Jahre weist kein Fremdwährungsrisiko auf, da die Anlage auf Euro lautet.

### 5. Verfügbarkeit

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist jedoch frühestens 36 Monate nach Vertragsbeginn möglich (Kündigungssperrfrist). Zusätzlich kann nach Ablauf der Kündigungssperrfrist - ohne Kündigung - über bis zu 2.000,- EUR pro Kalendermonat verfügt werden.

Verfügungen beenden die Zinsvereinbarung, sofern eine Mindesteinlage von 5.000,- EUR unterschritten wird. Das verbleibende Guthaben wird anschließend mit dem jeweiligen Zinssatz der Bank für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

### 6. Verzinsung

Die Verzinsung ist fest vereinbart und beträgt

im ersten Laufzeitjahr 2,10 % pro Jahr,  
im zweiten Laufzeitjahr 2,20 % pro Jahr,  
im dritten Laufzeitjahr 2,30 % pro Jahr,  
im vierten Laufzeitjahr 2,40 % pro Jahr,  
im fünften Laufzeitjahr 2,50 % pro Jahr.

Nach Ablauf der Zinsvereinbarung wird das Guthaben mit dem jeweiligen Zinssatz der Bank für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Laufzeitjahres gutgeschrieben.

Nach Verfügungen, bei der die Mindesteinlage von 5.000,- EUR unterschritten wird, wird das Guthaben mit dem jeweiligen Zinssatz der Bank für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

### 7. Szenariobetrachtung

Unabhängig von der Entwicklung des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

### 8. Kosten

Das VR-WachstumsGeld 5 Jahre ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank aufgeführt.

### 9. Besteuerung

Die Zinsen unterliegen im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer), dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Es besteht die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Bei Fragen zu individuellen steuerlichen Auswirkungen sollte ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

## 10. Sonstiges

Volksbank Erkelenz eG  
Konrad-Adenauer-Platz 2a  
41812 Erkelenz  
Telefon: (02431)950-0  
Telefax: (02431)950-1099  
[www.volksbank-erkelenz.de](http://www.volksbank-erkelenz.de)  
E-Mail: [info@vberkelenz.de](mailto:info@vberkelenz.de)

Dieses Dokument bietet wesentliche Informationen über das angebotene Produkt. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Es kann und soll die vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen, aus denen sich die konkreten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben.